

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 64 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium, SpA, JA, AFM
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 09.03.2026
Antrag: Änderung RuVO § 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften Abs. 9 und 16

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

- ~~(9) für die Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, auf Kreisebene bis 2.000,00 €~~
- (15) für minder schwere Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit – insbesondere organisatorische Versäumnisse (Platzordnung/-aufbau), Mängel beim Ordnernachweis/-buch oder eine nicht ausreichende Anzahl an Ordnern, sofern keine konkrete Gefährdungslage vorliegt – eine Geldstrafe bis zu 500,00 €.
- ~~(16) für unsportliches Verhalten des gemäß § 3 Abs. 2 RuVO den Vereinen zuzurechnenden Personenkreises, nicht ausreichenden Ordnungsdienst im Stadion/Sportplatzbereich, insbesondere Abbrennen von Pyrotechnik bzw. das Werfen von Gegenständen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. der Mannschaft, eine Spielsperre, eine Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €~~
- (16) für schwere Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Ordnung und Sicherheit – insbesondere bei unsportlichem Verhalten des gemäß § 3 Abs. 2 RuVO den Vereinen zuzurechnenden Personenkreises, mangelndem Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten, bei nicht ausreichendem Ordnungsdienst, beim Abbrennen von Pyrotechnik, beim Werfen von Gegenständen oder bei sonstigen konkreten Gefährdungslagen – neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. der Mannschaft, eine Spielsperre, eine Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss, Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €.

[Abs. 9 wird Abs. 15; Abs. 15 wird Abs. 9]



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Begründung: Die Anpassung der Regelungen in § 43 Abs. 9 (dann 15) und Abs. 16 RuVO dient vor allem dazu, Verstöße im Bereich Ordnung und Sicherheit klarer nach ihrer Schwere zu differenzieren und entsprechend abgestuft sanktionieren zu können.

In der bisherigen Fassung waren sowohl geringfügige organisatorische Versäumnisse als auch schwerwiegende sicherheitsrelevante Vorfälle in denselben Tatbeständen verankert. Dies führte in der Praxis zu Unschärfen bei der Zuordnung, erschwerte eine einheitliche Ahndung und ließ keinen ausreichend differenzierten Strafraum zu.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.